



HVBG

HVBG-Info 09/2001 vom 30.03.2001, S. 0865 - 0871, DOK 543.1; 543.1:511.1:512.3

**UV-Beitragspflicht in der Landwirtschaft - Unternehmereigenschaft
- Unternehmerwechsel - Beitragshaftung - Urteil des
LSG Rheinland-Pfalz vom 14.11.2000 - L 7 U 10/00**

UV-Beitragspflicht in der Landwirtschaft - Unternehmereigenschaft
- Unternehmerwechsel - Beitragshaftung (§§ 5, 136 Abs. 3 Nr. 1,
150 SGB VII; § 22 SGB IV);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Rheinland-Pfalz vom 14.11.2000 - L 7 U 10/00 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 14.11.2000

- L 7 U 10/00 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Unternehmer im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens zum Vor- oder Nachteil gereicht. Dabei kommt es entscheidend auf die tatsächlichen Umstände, nicht jedoch auf eine zivilrechtlich erforderliche Eintragung eines Nießbrauchs in das Grundbuch an.
2. Beim Tode des Unternehmers handelt es sich nicht um einen Unternehmerwechsel iSd § 150 Abs 4 SGB VII.

Tatbestand

Umstritten ist zwischen den Beteiligten, ob die Beklagte den Kläger zu Recht zu Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung für Waldflächen veranlagt hat.

Der Kläger ist Eigentümer von 0,2737 ha Wald (drei Waldgrundstücke), die er von seinem am 27.5.1997 verstorbenen Vater geerbt hat. In dem zwischen diesem und seiner Mutter, der Beigeladenen, geschlossenen Erbvertrag vom 24.4.1981 ist ua festgehalten:

"...

§ 3 Nach dem Tode eines jeden von uns soll dessen Alleinerbe unser Sohn Herr sein. ...

§ 4 Wir vermachen uns gegenseitig den lebenslänglichen unentgeltlichen Nießbrauch an dem Nachlasse des Erstversterbenden von uns. Der Erbe ist verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Berechtigten das vorstehende Nießbrauchsrecht im Grundbuch zur Eintragung zu bringen. ..."

Das Nießbrauchsrecht für das Haus- und Hofgrundstück - dieses ist von der vorliegend umstrittenen Beitragsforderung nicht erfasst - wurde 1998 in das Grundbuch eingetragen. Ansonsten erfolgte keine Grundbucheintragung.

Die Beklagte veranlagte den Kläger für zwei Waldgrundstücke zu Beiträgen wegen einer Gesamtfläche von 0,2112 ha. Mit Bescheiden vom 24.11.1998 und 25.11.1998 setzte sie für die Jahre 1996 und

1997 Beiträge für diese Waldfläche von 123,70 DM bzw. 123,30 DM fest.

Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, eine Bewirtschaftung der Waldfläche erfolge nicht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.4.1999 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Zur Begründung hieß es: Ein Forstunternehmen iSd § 123 Abs 1 Nr 1 des 7. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) liege auch dann vor, wenn ein Wald eine Nutzfläche von nur 0,2112 ha umfasse. Von einem Brachliegenlassen könne in der Forstwirtschaft keine Rede sein, wenn auf den forstwirtschaftlichen Flächen noch Bäume stünden und wüchsen bzw nachwüchsen. Diese Umstände begründeten eine tatsächliche Vermutung dafür, dass bei bestehenden Nutzungsrechten eine forstwirtschaftliche Bearbeitung erfolge, selbst wenn sich Bearbeitungsmaßnahmen nicht feststellen ließen oder gesetzeswidrig nicht zur Ausführung gelangten.

Dagegen hat der Kläger Klage erhoben. Er hat ein Schreiben des Forstamts M. vom März 1999 vorgelegt, wonach auf seinen Waldparzellen in den letzten Jahren keine Bearbeitung stattfinde und eine Bewirtschaftung aufgrund der geringen Ertragskraft des Geländes auch in der Zukunft nicht sinnvoll sei.

Der Kläger hatte bereits zuvor im Dezember 1998 einen Antrag auf Befreiung von der Versicherung gestellt. Mit Bescheid vom 18.6.1999 wurde der Kläger nach der Abgabe einer Teilfläche von 0,1792 Ar ab 18.4.1999 von der Versicherungspflicht befreit, nachdem er unter dem 18.4.1999 mitgeteilt hatte, dass er "rückwirkend mit Wirkung ab 1.1.1996" von seiner Forstfläche eine Teilfläche von 17,92 Ar an einen Pächter namens P. abgegeben habe.

Das Sozialgericht (SG) hat eine Auskunft des Forstamts M. vom September 1999 eingeholt.

Im Laufe des Klageverfahrens hat die Beklagte den Bescheid vom 15.9.1999 über die Beitragsumlage 1998 in Höhe von 123,22 DM erlassen.

Durch Urteil vom 8.12.1999 hat das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig.

Gegen dieses ihm am 30.12.1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 4.1.2000 beim SG Koblenz eingelegte Berufung des Klägers. Während des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 11.2.2000 über die Umlage 1999 erlassen worden (Beitragsforderung 123,22 DM).

Der Kläger trägt vor: Er habe seine Waldgrundstücke zu keinem Zeitpunkt bewirtschaftet. Die Höhe der Beitragsforderung führe letztlich zu einer Enteignung, da sie in keinem Verhältnis zum Grundstückswert stehe. Aus guten Gründen habe die früher zuständige Rheinische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (BG) von ihm bis einschließlich 1995 keine Beiträge verlangt. Es sei für ihn nicht voraussehbar gewesen, dass er allein wegen des Zuständigkeitswechsels auf die Beklagte nun Beiträge zahlen müsse. Aber auch ausgehend von der Auffassung der Beklagten sei der angefochtene Bescheid rechtswidrig, weil er für eines seiner drei Waldgrundstücke nicht zu einem Beitrag veranlagt worden sei. In seiner Rechtsauffassung stütze er sich auf das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11.11.1998 (Az L 17 U 12/97). Danach werde die Vermutung, dass Bearbeitungsmaßnahmen auf den Grundstücken erfolgten, widerlegt, wenn die äußeren Umstände erkennen ließen, dass der Grund und Boden nicht zum Zwecke der Gewinnung von Forsterzeugnissen bearbeitet werde. In seinem Fall sei auch zu berücksichtigen, dass nach den Darlegungen des Forstamts M. eine

forstwirtschaftliche Nutzung nicht möglich sei. Zudem sei er nicht der richtige Adressat der angefochtenen Beitragsbescheide, da Nutznießerin in Bezug auf die in Rede stehenden Grundstücke bis zu deren Verpachtung seine Mutter, die Beigeladene, gewesen sei. Soweit die Grundstücke nutzbar seien, seien insoweit Pachtzahlungen an die Beigeladene erfolgt. Hieraus habe ihm diese die Kosten für Grundsteuer, Landwirtschaftskammerbeiträge und Kirchensteuer für alle Grundstücke erstattet. Er verstehe nicht, dass nicht zumindest eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht möglich sei, zumal er bereits mit Schreiben vom 12.12.1998 einen dahingehenden Antrag gestellt habe. Er verweise auf § 58 Abs 4 Satz 2 der Satzung der Beklagten, wonach bei erstmaliger Beitragsfestsetzung eine rückwirkende Befreiung erfolge, wenn der Antrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist des Aufnahmebescheides gestellt werde. Im Übrigen könnten nach den von der Beklagten herausgegebenen "Hinweisen zur Beitragsveranlagung und Flächenveränderung" Änderungen berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 1.10. des Umlagejahres schriftlich angezeigt worden seien. Laut Auskunft seines Notars sei das im Erbvertrag geregelte Nießbrauchsrecht unabhängig von einer Eintragung wirksam.

Der Kläger beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen, das Urteil des SG Koblenz vom 8.12.1999 sowie die Bescheide der Beklagten vom 24.11. und 25.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.4.1999 sowie die Bescheide vom 15.9.1999 und 11.2.2000 aufzuheben, hilfsweise den Bescheid vom 18.6.1999 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihn rückwirkend von der Versicherungspflicht zu befreien.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor: Eine weitergehende Befreiung von der Versicherungspflicht als sie in dem Bescheid vom 18.6.1999 ausgesprochen worden sei, sei nicht zulässig, da eine "rückwirkende Verpachtung" rechtlich nicht relevant sein könne. Der Kläger sei als Unternehmer der in Rede stehenden Grundstücke zur Beitragszahlung verpflichtet. Eine wirksame Einräumung eines Nießbrauchsrechts sei nicht gegeben. Zur Entstehung des Nießbrauchsrechts an der Erbschaft sei eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich, an der es vorliegend fehle. Die Beigeladene, die keinen Antrag gestellt hat, trägt vor: Die Angaben des Klägers in Bezug auf den Nießbrauch träfen zu. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig. Der Berufungsausschluss des § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG greift nicht ein, weil es um die Rechtmäßigkeit von Beitragsbescheiden für mehrere Jahre und damit um wiederkehrende Leistungen (§ 144 Abs 1 Satz 2 SGG) geht (Urt. des Senats vom 22.2.2000, Az. L 7 U 68/99).

Die Berufung ist auch teilweise begründet. Die Bescheide vom 15.9.1999 und 11.2.2000 sind in entsprechender Anwendung des § 96 SGG Gegenstand des Klage- bzw Berufungsverfahrens geworden (vgl. Urt. d. Senats vom 22.2.2000,

aa0). Hinsichtlich des Bescheides vom 22.2.2000 entscheidet der Senat nicht über eine Berufung, sondern über eine Klage.

§ 96 SGG ist ferner auch hinsichtlich des Bescheides vom 18.6.1999 anwendbar. Denn durch den Zeitpunkt, ab dem die Befreiung von der Versicherungspflicht wirksam wird, wird der Prozessstoff beeinflusst (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl., § 96, RdNr 5). Im Falle einer Wirksamkeit ab einem früheren Zeitpunkt würden die zuvor streitbefangenen Beitragsbescheide nämlich nachträglich rechtswidrig werden.

Hinsichtlich der vorliegend in Rede stehenden Grundstücke besteht eine Beitragsverpflichtung zugunsten der Beklagten. Wie der Senat bereits in seinem zitierten Urteil vom 22.2.2000 (aa0) im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG - (Urt. v. 28.9.1999, Az. B 2 U 40/98 R) entschieden hat, ist die Beklagte berechtigt, Eigentümer auch kleiner forstwirtschaftlicher Grundstücke, sofern sie die Unternehmereigenschaft erfüllen - dazu unten - zu Beiträgen heranzuziehen. Das BSG hat es in diesem Urteil (ebenso wie in seinem Beschluss vom 12.6.1989, 2 BU 175/88) offengelassen, ob bereits bloße Besitz- und Nutzungsrechte die Eigenschaft des Betreffenden als land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer begründen können. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, besteht bei diesen Personen jedenfalls die Vermutung, dass sie forstwirtschaftlich tätig und damit auch forstwirtschaftliche Unternehmer sind. Eine Widerlegung dieser Vermutung kommt dem BSG zufolge (Urt. v. 28.9.1999, aa0) etwa in Betracht, wenn der Wald als Baugelände oder zum Liegenlassen als "Urwald" aus wissenschaftlichen Gründen oder als sonstiges Versuchs- und Übungsgelände erworben wird.

Diese Vermutung ist vorliegend nicht widerlegt. Dabei ist es rechtsunerheblich, dass nach dem Vorbringen des Klägers seit langem keine Bearbeitung der forstwirtschaftlichen Fläche stattfand. Selbst ein Entschluss, auf Lebenszeit die Waldfläche wirtschaftlich nicht zu nutzen, würde zur Widerlegung der Vermutung nicht ausreichen (Urt. d. Senats vom 22.2.2000, aa0). Es ergeben sich vorliegend keine greifbaren Umstände, die auf eine nicht auf die Gewinnung von Forsterzeugnissen gerichtete Nutzung der Waldflächen hinweisen, was - wie dargelegt - z.B. bei einer aus konkreten Umständen ersichtlichen Änderung der Zweckbestimmung in Bauland der Fall wäre. Die bloße Absicht, auf den forstwirtschaftlichen Flächen keine forstwirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten, ändert an der Eigenschaft der genannten Flächen als forstwirtschaftliche Flächen solange nichts, wie auf ihnen forstwirtschaftliche Pflanzen wachsen bzw nachwachsen.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass sich durch die fehlende Absicht zur Bewirtschaftung keine Änderung oder gar ein Wegfall der Verpflichtung als Waldbesitzer ergibt, den Wald jedenfalls in gewissem Umfang zu bewirtschaften. Die diesbezüglichen Verpflichtungen ergeben sich aus dem Landesforstgesetz (LFG) des Landes Rheinland-Pfalz. Nach § 21 LFG sind die Waldbesitzer nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit ua verpflichtet, Forstkulturen rechtzeitig nachzubessern, zu schützen und zu pflegen sowie die Bestände zu pflegen und forstwirtschaftlich zu erschließen. Weitere Verpflichtungen der Waldbesitzer folgen aus §§ 24 Abs 1 (Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf eine volkswirtschaftlich zweckmäßige Nutzung der in der Nähe gelegenen Grundstücke), 25 Abs 3 (Ausübung von Nebennutzungen im Wald nur unter Berücksichtigung von dessen Leistungsfähigkeit und ohne Gefährdung seiner nachhaltigen und pfleglichen Bewirtschaftung), 26 Abs 1 (Verpflichtung der Waldbesitzer zur Verhütung und

Bekämpfung von dem Wild durch Brand und Naturereignisse drohenden Gefahren), 27 Abs 1 (Verpflichtung zur Durchführung des Revierdienstes und des Schutzes des Waldes) LFG.

Hieraus wird deutlich, dass durch die genannten Bestimmungen des LFG die Einhaltung der Verpflichtungen der Waldbesitzer waldrechtlich durch konkrete Rechtsnormen gesichert ist. Nicht erheblich ist, dass der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, die Nichtbeachtung der Verpflichtungen der Waldbesitzer mit Ordnungswidrigkeitstatbeständen zu sanktionieren. Im Übrigen enthält das LFG rechtliche Grundlagen, die Vornahme gebotener Handlungen zu erzwingen (vgl §§ 18 Abs 4, 26 Abs 1 Satz 2 LFG).

Auf das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11.11.1998 (Az. L 17 U 12/97) vermag sich der Kläger - auch im Hinblick auf die Ausführungen in dem späteren Urteil des BSG vom 28.9.1999 (aaO) - nicht mit Erfolg zu stützen. Das LSG Nordrhein-Westfalen hat in diesem Urteil entschieden, eine gesetzlich auferlegte Bewirtschaftungspflicht stehe der Widerlegung der Vermutung einer Bearbeitung der Grundstücksflächen nicht entgegen, wenn das Waldgrundstück als Park und damit zu Wohnzwecken diene. Der Sachverhalt des vorliegenden Falls ist mit einer solchen Sachlage nicht vergleichbar, so dass offen bleiben kann, ob der Auffassung des LSG Nordrhein-Westfalen überhaupt gefolgt werden kann.

Wie das Bayerische LSG in seinem Urteil vom 11.11.1998 (Az L 2 U 294/97) zutreffend entschieden hat, darf allerdings nicht nutzbares Ödland bei der Feststellung der Beitragspflicht nicht berücksichtigt werden. Die vorliegend in Rede stehenden Waldflächen stellen aber kein solches Ödland dar. Wie aus der Auskunft des Forstamts M. vom September 1999 hervorgeht, war eine forstwirtschaftliche Nutzung möglich, auch wenn sie wirtschaftlich nicht sinnvoll gewesen sein mag.

Der Kläger hat für die Beitragsforderungen für 1996 - 1997, nicht aber für Beitragsforderungen für die Zeit danach einzustehen.

Bis zum Tode des Vaters des Klägers war dieser Unternehmer hinsichtlich der Grundstücke, um die es vorliegend geht, wobei es für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Bedeutung ist, ob er Alleinunternehmer oder zusammen mit der Beigeladenen Mitunternehmer war. Nach dem Tode des Vaters im Jahre 1997 wurde zwar der Kläger als Alleinerbe seines Vaters Eigentümer der Grundstücke. Dennoch wurde seine Mutter Unternehmerin.

Der Beigeladenen war durch den mit dem Vater des Klägers geschlossenen Erbvertrag ein lebenslänglicher unentgeltlicher Nießbrauch an der Erbschaft eingeräumt. Um eine Vor- und Nacherbschaft handelte es sich nach dem Willen der Vertragsparteien des Erbvertrages nicht. Mit dem Begriff "unentgeltlich" war, wie der Kläger und die Beigeladene angegeben haben, gemeint, dass die Beigeladene keine Pacht zahlen sollte. Dieser Begriff sollte indes nichts daran ändern, dass sie die mit der Erbschaft verbundenen Lasten tragen sollte. Wenn keine abweichende Bestimmung getroffen ist, hat der Nießbraucher im Verhältnis zum Eigentümer alle Lasten, zu tragen, die ein ordentlicher Verwalter aus den Einkünften bestreitet (§ 1088 BGB; vgl. Palandt/Bassenge, BGB, 59. Aufl, § 1088, Anm. 2). Ihm gebührt ein etwaiger Gewinn; und er muss einen etwaigen Verlust tragen (vgl. aaO, § 1085, Anm. 6 b).

Ein Nießbrauch an einer Erbschaft ist gemäß § 1089 iVm § 1085 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Weise zu bestellen, dass der Nießbraucher den Nießbrauch an den einzelnen zu dem

Vermögen gehörenden Gegenständen erlangt. Daher sind grundsätzlich Einigung und Eintragung im Grundbuch (§ 873 BGB) erforderlich (Palandt/Bassenge, aaO, § 1085, Anm. 3). Die fehlende Eintragung ist jedoch unfallversicherungsrechtlich unschädlich. Für die Frage, wer Unternehmer ist, kommt es auf die zivilrechtliche Wirksamkeit nicht an. Unternehmer ist nach § 658 Abs 2 Nr 1 RVO (bis 31.12.1996) bzw. § 136 Abs 3 Nr. 1 SGB VII (ab 1.1.1997) derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (Graeff in Hauck, SGB VII, § 136, Rz 20). Dabei ist entscheidend, wer tatsächlich das Ergebnis der Arbeiten nutzt. Da die Beigeladene nach dem Tode ihres Ehemanns im Mai 1997 hinsichtlich des gesamten Nachlasses und damit auch in Bezug auf die in Rede stehenden Grundstücke den wirtschaftlichen Nutzen genoß und das Risiko trug, ist sie - ungeachtet der zivilrechtlichen Rechtslage - solange Unternehmerin, bis diese Grundstücke an einen anderen Pächter übergangen.

Ungeachtet dessen haftet der Kläger jedoch für die Beitragsforderungen für den Zeitraum von 1996 bis 1997. Dazu im Einzelnen:

Beitragsforderungen für 1996 und 1997: Insoweit haftet der Kläger als Erbe gemäß § 1967 Abs. 1 BGB für die bis zum Tod bestehende Beitragsverpflichtung seines Vaters. Die Haftung betrifft die im Zeitpunkt des Todes bereits entstandenen Beitragsverpflichtungen. Gemäß § 22 des 4. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) entsteht der Beitragsanspruch, sobald die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Beitragsanspruch entsteht mit der Erfüllung der Voraussetzungen des § 802 iVm § 723 RVO (altes Recht) bzw § 150 Abs 1 SGB VII (neues Recht), nämlich dem Zeitpunkt des Betreibens des Unternehmens (Graeff in Hauck, aaO, § 150, RdNr. 8). Da der Vater des Klägers ausgehend von den dargestellten Grundsätzen bis zu seinem Tod im Jahre 1997 Unternehmer hinsichtlich der Waldgrundstücke war, ist die diesbezügliche Beitragsverpflichtung für die Umlagejahre 1996 und 1997 auf den Kläger als Beitragsschuldner übergegangen. Die Haftung des Klägers für das gesamte Jahr 1997 ergibt sich aus dem Umstand, dass der Grundbeitrag und der Flächenwertbeitrag bereits in voller Höhe anfallen, wenn die Unternehmereigenschaft auch nur ein Tag in dem betreffenden Kalenderjahr besteht (vgl. § 49 Abs 7 der Satzung der Beklagten).

Beitragsforderung für 1998: Der Kläger hat insoweit, wie dargelegt, nicht als Unternehmer für diese Forderung einzustehen. Unternehmerin war vielmehr die Beigeladene als Nießbraucherin. Für die Beitragsforderung für 1998 haftet der Kläger auch nicht nach § 150 Abs 4 SGB VII. Beim Tode des Unternehmers handelt es sich nicht um einen Wechsel im Sinne dieser Vorschrift (Graeff, aaO, RdNr 21). Dadurch dass der Kläger - wie dargelegt - für die gegenüber seinem Vater bestehenden Beitragsforderungen der Beklagten haftet, wird er im Übrigen nicht "bisheriger Unternehmer" im Sinne des § 150 Abs 4 SGB VII.

Die Beklagte kann sich hinsichtlich des Jahres 1998 auch nicht auf § 51 ihrer Satzung stützen. Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift gelten Eigentümer von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken solange als deren Bewirtschafter, als sie keinen geeigneten Nachweis über das Ende der Bewirtschaftung erbringen. Nach Satz 2 Satz 1 der genannten Vorschrift werden Nachweise nur dann für das laufende Umlagejahr berücksichtigt, wenn sie bis zum 1.7. eines Jahres bei der Berufsgenossenschaft eingehen. Ob der Erlass dieser zu Lasten des Eigentümers, der kein Unternehmer ist, gehenden Rechtsbestimmungen gesetzeskonform ist, braucht nicht entschieden zu werden. Jedenfalls besteht ein Beitragsanspruch der

Beklagten für 1998 auch ausgehend von diesen Vorschriften nicht.

Der Kläger hat der Beklagten nämlich bereits mit seinem am 30.4.1998 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben den Nießbrauch der Beigeladenen mitgeteilt. Bei dieser Sachlage hätte die Beklagte den Kläger darauf aufmerksam müssen, dass er unverzüglich erforderliche Belege für den Nießbrauch und damit die Unternehmereigenschaft seiner Mutter vorlegen musste. Unter den gegebenen Umständen bestehen keine Zweifel, dass der Kläger einer solchen Aufforderung durch Vorlage des Erbvertrages vom 24.4.1981 nachgekommen wäre. Nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (vgl. Hauck, SGB I, § K § 14, RdNr 33 ff.) ist der Kläger so zu stellen, als wäre die Beklagte ihrer Hinweispflicht nachgekommen. Die fehlende Vorlage des Erbvertrages kann im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ersetzt werden. Es handelt sich nicht um eine außerhalb des Sozialrechtsverhältnisses liegende Tatsache (zB Verfügbarkeit eines Arbeitslosen), die nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs fingiert werden kann (vgl. Seewald in Kasseler Kommentar, vor §§ 38 - 47 SGB I, RdNr 50). Beitragsforderung für 1999: Diesbezüglich besteht, ausgehend von den dargestellten Grundsätzen, ebenfalls kein Beitragsanspruch gegen den Kläger.

Der Kläger wurde mit Wirkung ab der Umlage 2000 gemäß § 5 SGB VII von der Versicherungspflicht befreit. Eine rückwirkende Befreiung ab 1997 - nach dem bis 31.12.1996 in Kraft befindlichen Recht der RVO war eine Versicherungsbefreiung nicht vorgesehen - ist nicht möglich. Nach § 5 SGB VII werden von der Versicherung auf Antrag Unternehmer landwirtschaftlicher Unternehmen bis zu einer Größe von 0,12 Hektar und ihre Ehegatten unwiderruflich befreit; dies gilt nicht für Spezialkulturen. Das Nähere bestimmt gemäß Satz 2 dieser Vorschrift die Satzung. Gemäß § 58 Abs 4 Satz 1 der Satzung der Beklagten wird die Befreiung wirksam zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Antrag eingeht. Bei erstmaliger Beitragsveranlagung erfolgt gemäß Satz 2 dieser Vorschrift eine rückwirkende Befreiung, wenn der Antrag innerhalb der Rechtsmittelfrist des Aufnahmebescheides gestellt wird.

Eine Befreiung für das Jahr 1997 scheidet vorliegend aus, da die in Rede stehenden Grundstücke bis zu dem im selben Jahr eingetretenen Tode des Vaters des Klägers nicht verpachtet waren und deshalb eine Befreiung nach § 5 SGB VII nicht möglich war. Ohne Erfolg trägt der Kläger vor, die Grundstücke wären bereits früher verpachtet worden, wenn die Beklagte ihn bzw seinen Vater von ihrem künftigen "Beitragsgebaren" (Schriftsatz vom 7.8.2000) in Kenntnis gesetzt hätte. Es kann offen bleiben, ob der Beklagten insoweit eine Verletzung einer Hinweispflicht vorzuwerfen ist. Denn ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch greift diesbezüglich zugunsten des Klägers nicht ein, weil es sich bei der Verpachtung des Grundstücks um eine tatsächliche Gegebenheit handelt, die nicht durch eine gesetzlich zulässige Amtshandlung korrigierbar ist (vgl. Hauck, aaO, RdNr 43).

Hinsichtlich der Höhe des Beitrages für die Jahre 1996 und 1997 sind die diesbezüglichen Bescheide der Beklagten nicht zu beanstanden. Wie der 3. Senat des LSG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 5.4.2000 (Az.: L 3 U 253/98) entschieden hat, ist die Satzung der Beklagten rechtmäßig.

Diese rechtliche Beurteilung steht im Einklang mit Art 14 Grundgesetz (GG). Eine Enteignung im Sinne des Art 14 Abs 3 GG liegt nicht vor, weil keine vollständige oder teilweise Entziehung einer konkreten, subjektiven Rechtsposition vorliegt

(Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 52, 27 f). Die Beitragspflicht gegenüber der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist - auch in der Beitragshöhe, wie sie vorliegend entstanden ist - eine zulässige Inhaltsbeschränkung des Eigentums (Art 14 Abs 1 Satz 2 GG). Denn zum einen ist sie durch eine legitime sozialpolitische Zielsetzung, die Pflichtversicherung aller bewirtschafteten bzw zu bewirtschaftenden Waldgrundstücke, begründet. Zum anderen ist die Beitragspflicht und -höhe nicht unverhältnismäßig (zur Verhältnismäßigkeit vgl BVerfGE 53, 257, 309).

Ohne Erfolg stützt sich der Kläger darauf, dass er bis 1996 von der früher zuständigen Rheinischen Landwirtschaftlichen BG nicht zu Beiträgen veranlagt worden ist. Das beruhte darauf, dass diese BG ihre Beiträge nach anderen Grundsätzen als jetzt die Beklagte festgesetzt hat. Ein irgendwie gearteter Vertrauensschutz lässt sich hieraus nicht ableiten.

Dem Umstand, dass der Kläger für eines seiner Grundstücke nicht zu einem Beitrag veranlagt wurde, ist für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ebenfalls ohne Bedeutung. Darauf, ob dies zutreffend war, kommt es nicht an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 SGG nicht vorliegen.